

Satzung der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der VR Nr. 664 eingetragen und hat seinen Sitz in
Tuchenbach

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Betreuung und gemeinsame Erziehung von Kindern. Er dient der Pflege der geistigen und seelischen Gesundheit der Kinder.

Der Verein ist Träger der Krabbelgruppe, der Kindertagesstätte, des Hortes und von KuLiBo und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 1977. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) beitragspflichtigen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Beitragspflichtiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Es muß die Ziele des Vereins unterstützen. Für beschränkt Geschäftsfähige ist der Aufnahmeantrag von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft und Verwaltung mit einfacher Mehrheit. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zu ermäßigtem Beitritt für

die Kindertagesstätte und dem Hort.

Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschließung

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat zu erfolgen bis zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu ergehen. Empfangszuständig hierfür ist der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§ 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ebenso wird der monatliche Beitrag für die Betreuungsarbeit in der Kindertagesstätte und des Hortes von der Jahreshauptversammlung nach Vorschlag des Schatzmeisters festgesetzt. Seine Höhe ergibt sich aus den laufenden Kosten. Der Beitrag ist bis zum 10. des lfd. Monats zu zahlen.

§ 7 Leitung und Verwaltung

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Verwaltung
 - c) die Mitgliederversammlung

1a. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. und 2. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die lfd. Geschäfte des Vereins. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

1b. Die Verwaltung setzt sich zusammen aus :

- Vorstandschaft
- dem/n Schatzmeister/n
- dem Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzern

2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung in der ersten Amtsperiode für vier Jahre gewählt. Bei einer Wiederwahl beträgt jede weitere Amtsperiode zwei Jahre. Die Verwaltung wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zusätzlich hat der 1. Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Mitglied und die Leitung der Einrichtungen oder dessen Stellvertreter Sitz und Mitsprache in der Vorstandssitzung.

3. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und sie zu leiten. Er hat für die Protokollierung der Sitzung Sorge zu tragen.

(Fortsetzung § 7)

4. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft und der Verwaltung vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so sind Vorstandschaft und Verwaltung berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet für den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

5. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

6. Vorstandschaft und Verwaltung obliegt die Einstellung und Entlassung des Personals der Kindertagesstätte und des Horts. Sie behält sich vor über Aufnahme und Ausschluß eines Kindes in bzw. aus der Kindertagesstätte und des Horts mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

7. Die Vorstandschaft und Verwaltung behält sich das Recht vor Schwerpunkte in der Konzeption festzulegen.

8. Die Vorstandschaft und Verwaltung kann bei Bedarf einen Geschäftsführer einstellen. Dessen Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Vorstandschaft zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

2. Nur anwesende volljährige Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter sind stimmberechtigt.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.)

4. Bei der Beschlußfassung über folgende Punkte entscheidet die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluß eines Mitgliedes
- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
(wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, und in der mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind.)

5. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(Fortsetzung § 8)

6. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahlen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen von zwei Kassenprüfern
- Festsetzen der Beiträge
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tuchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Wirksamkeit

Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Tuchenbach im September 2020